

# REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU/DAVOS

## Kapitel 1 - Einleitung

Januar 2025 / öffentliche Auflage

**Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am**

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz  
Hansueli Roth

Der Geschäftsleiter der Region  
Georg Fromm

**Von der Regierung genehmigt am**

Protokoll Nr.  
Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

Region Prättigau/Davos

Rathausgasse 2

7250 Klosters

Telefon: 081 414 32 30

[www.praettigau-davos.ch](http://www.praettigau-davos.ch)

[info@praettigau-davos.ch](mailto:info@praettigau-davos.ch)



**Inhaltsverzeichnis Kap. 1 - Einleitung**

1.1	Ziele regionale Richtplanung	1
1.2	Dokumente und Gliederung	1
1.3	Richtplanung als Verbundaufgabe von Kanton und Region	3
1.4	Änderungen des Richtplans	4
	Planungsverfahren und Mitwirkung	6



## 1.1 Ziele regionale Richtplanung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der kantonale Richtplan weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Ziele und Leitsätze oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben. Er koordiniert räumlich überkommunale Fragen innerhalb der Region oder stimmt sie mit den Nachbarregionen ab. Der regionale Richtplan wird dadurch zu einem bedeutenden Bestandteil der Raumordnungspolitik der Region und des Kantons.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zu weiteren regionalen Entwicklungskonzepten und räumlich relevanten Strategien. Der Richtplan formuliert abgestützt auf den kantonalen Richtplan und die eigenen Konzepte - dabei insbesondere dem regionalen Raumkonzept, Ziele und Leitsätze und legt Handlungsanweisungen behördensverbindlich fest. Behördensverbindlich heißt, dass die Behörden in ihrem planerischen Ermessen an die Richtplanfestlegungen gebunden sind. Die Gemeinden haben innerhalb dieses Handlungsspielraums die Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der regionale Richtplan bindet die kommunalen und die kantonalen Behörden.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung und zielt somit auf eine Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch ist. Insgesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden haushälterisch umgangen wird. Der regionale Richtplan regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine entsprechende Abstimmung erfordern.

## 1.2 Dokumente und Gliederung

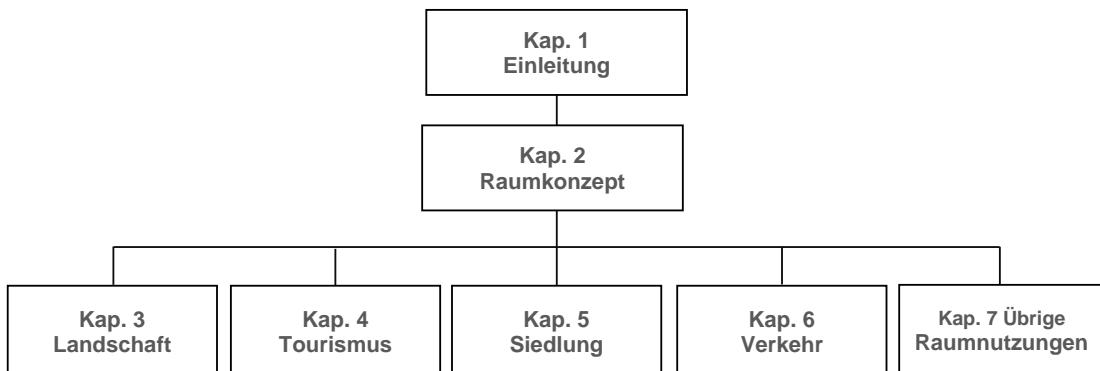
### Dokumente

Die Beschlussdokumente umfassen den Richtplanteil (inkl. Erläuterungsteil und Objektlisten) sowie die Richtplankarte. Karte und Text sind miteinander verbunden. In der Legende der Richtplankarte sind die dazugehörigen Kapitel im Richtplanteil aufgeführt. Falls es räumliche Festlegungen gibt, sind diese am Schluss der Kapitel jeweils in der Objektliste aufgeführt.

Ergänzende Grundlagen (wie Auswertungen, Inventare und Studien) werden gegebenenfalls dem Richtplan-Dossier beigefügt. Es handelt sich dabei nicht um Beschlussdokumente.

### Gliederung

Der regionale Richtplan ist gemäss nachfolgendem Schema auf den kantonalen Richtplan abgestimmt und umfasst folgende Kapitel:



Die einzelnen Richtplanthemen sind jeweils wie folgt gegliedert:

- **Ausgangslage:** Umfasst einen Beschrieb der wichtigsten Zusammenhänge und des Handlungsbedarfs mit Blick auf die zukünftige Entwicklung.
- **Ziele und Leitsätze:** Umfasst die Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung. Besonders bedeutende Leitüberlegungen werden als strategische Schwerpunkte hervorgehoben.
- **Handlungsanweisungen:** Enthält ausgehend von den Zielen und Leitsätzen die Aufgaben und Handlungsanweisungen an die verschiedenen Planungsträger.
- **Objekte:** Umfasst die Liste mit den räumlich konkreten Vorhaben und Projekten, die zur Umsetzung der Ziele und Leitsätze beitragen. Nicht jedes Richtplanthema hat Objekte.
- Hinweise zum Verfahren und der Mitwirkung.
- Erläuterungen: In den Erläuterungen werden die Zusammenhänge ausführlicher dargelegt, Begriffe erklärt oder zusätzliche Informationen gegeben. Dies zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte und der Festlegungen.

Die grau unterlegten Inhalte des Richtplantextes sind Gegenstand des Beschlusses durch die Präsidentenkonferenz und der Genehmigung durch die Regierung. Diese Inhalte sind behördenverbindlich.

Ebenso Gegenstand des Beschlusses und somit behördenverbindlich sind die in der Richtplankarte als Richtplanfestlegung bezeichneten Einträge. Die Ausgangslage der Richtplankarte wie auch allfällige thematische Karten dienen der Information und sind nicht Gegenstand des Beschlusses und nicht behördenverbindlich.

## Stand der Koordination

Konkrete Projekte und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht (Art. 5 Abs. 2 RPV) sieht mit der Festsetzung (FS), dem Zwischenergebnis (ZE) und der Vororientierung (VO) drei Kategorien vor, welche die „Reife“ des Vorhabens beziehungsweise den Stand der Koordination wiedergeben. Objekte, die in der Nutzungsplanung bereits umgesetzt sind, werden als Ausgangslage bezeichnet.

Die Umschreibung der Koordinationsstände richtet sich nach dem kantonalen Richtplan.

### Festsetzung (FS)

Die Festsetzung zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination angesichts der zu erwartenden nachgeordneten Planungen und Entscheide sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit abgeschlossen ist;
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren.

### Zwischenergebnis (ZE)

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzuhören ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Ein Vorhaben kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination angesichts der zu erwartenden nachgeordneten Planungen und Entscheide noch nicht sichergestellt werden muss;
- die Zusammenarbeit erst eingeleitet wurde;
- noch nicht beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und, soweit bereinigt, in der Sache.

### **Vororientierung (VO)**

Die Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Ein Vorhaben kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn:

- die vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeiten noch allzu unbestimmt sind, als dass der überörtliche Koordinationsbedarf ermittelt werden kann, oder
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet wurde;

Vororientierungen binden die Behörden im Verfahren.

### **Ausgangslage (AL)**

Eine Ausgangslage liegt vor, wenn ein Vorhaben bereits gebaut (z.B. eine Strasse) oder in den der Richtplanung nachfolgenden Planungsverfahren (z.B. Nutzungsplanung) vollständig umgesetzt ist.

## **1.3 Richtplanung als Verbundaufgabe von Kanton und Region**

Die Richtplanung im Kanton Graubünden ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Regionen. Die Vielfalt der Aufgaben und deren Verteilung auf die verschiedenen Planungsträger führt dazu, dass der kantonale Richtplan ein konzeptioneller Richtplan ist. Wo zulässig, wird der kantonale Richtplan durch die regionale Richtplanung und die Nutzungsplanung stufengerecht konkretisiert und differenziert.

Die Region trägt zusammen mit den Regionsgemeinden die Verantwortung für den Lebensraum im Regionsgebiet und ist dafür verantwortlich, dass der kantonale Richtplan stufengerecht umgesetzt wird. Im kantonalen Raumplanungsgesetz sind in den Artikeln 14, 17 und 18 die Partnerschaft und das Zusammenspiel zwischen den Regionen und dem Kanton in der Richtplanung gesetzlich verankert. Die dazu nötigen Verfahren sind aufeinander abgestimmt.

Die regionalen Richtpläne werden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Sie werden damit für die Behörden im Kanton verbindlich, hingegen nicht für die Behörden des Bundes. Für diverse Bewilligungen, Konzessionen und Plangenehmigungen sind Einträge bzw. Festsetzungen in den regionalen Richtplänen jedoch eine gesetzlich verlangte Voraussetzung.

Die regionalen Richtpläne behandeln in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan insbesondere folgende Themen:

- Festlegung des Siedlungsgebiets
- Standorte von überkommunalen Einrichtungen der Versorgung und Ausstattung
- Arbeitsgebiete von regionaler Bedeutung
- Skigebiete und touristische Transportanlagen
- Landschaftsschutzgebiete

- Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung und landschaftsprägenden Bauten
- Materialabbau, -ablagerung und Deponien
- weitere Themen wie Golfanlagen, Campinganlagen, Schiessanlagen, Windenergie, spezifische Wegnetze und Routen.

## 1.4 Änderungen des Richtplans

Der regionale Richtplan muss über eine bestimmte Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben, so aus Gründen der Planbeständigkeit, der Stabilität oder der Investitionssicherheit. Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein, und muss veränderbar sein (Flexibilität). Ansonsten kann der Richtplan seine Funktion als räumliches Führungs- und Koordinationsinstrument nicht wahrnehmen.

Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Es gibt verschiedene, gesetzlich festgelegte Formen von Richtplanänderungen:

### Überarbeitung

Der regionale Richtplan wird in der Regel alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft. Eine Überarbeitung setzt eine Gesamtbeurteilung voraus und erfordert ein Richtplanverfahren nach Art. 11 KRVO.

### Anpassung

Ein Grund für eine Anpassung kann dann vorliegen, wenn z. B. ein neuer Themenbereich aufgenommen wird, eine Gesetzeslage sich ändert oder bei bestehenden Themenstellungen entweder die Aufnahme von neuen räumlichen Vorhaben (Objekte) oder die Anpassung von bestehenden Vorhaben oder wenn Ziele und Leitsätze geändert oder die Handlungsanweisungen überarbeitet bzw. geänderten angepasst werden müssen.

Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung voraus und erfordert ein Richtplanverfahren gemäss Art. 11 KRVO.

### Fortschreibung

Geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung werden als Fortschreibungen bezeichnet. Sie entsprechen weitgehend der im Richtplan vorgezeichneten Entwicklung. Beispielsweise die Anpassung eines Wegnetzes in Teilbereichen oder die Änderung eines Koordinationsstandes. Bei der Fortschreibung handelt es sich um die Aktualisierung des Richtplanes, zum Beispiel in Form der Nachführung zwischenzeitlich bewilligter Planungen.

Geringfügige Änderungen wie auch die Fortschreibung können vom Regionalausschuss unter Mitwirkung der Betroffenen im Anhörungsverfahren direkt beschlossen werden. Es bedarf keines Richtplanverfahrens gemäss Art. 11 KRVO. Fortschreibungen genehmigt in der Regel das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

### Nachführung

Bei Nachführungen handelt es sich Anpassungen des Richtplans aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen und wo es materiell nicht um eine Änderung des Richtplans handelt. Eine Nachführung setzt somit einen bereits gefassten Beschluss voraus und erfolgt ohne weiteres Verfahren in der Region. Nachführungen werden durch die kantonale Fachstelle vorgenommen.

**Änderungsverfahren und Zuständigkeiten**

Überarbeitungen und Anpassungen werden durch die Präsidentenkonferenz, Fortschreibungen durch den Regionalausschuss beschlossen.

**Übersicht Verfahren und Zuständigkeiten**

	Beschluss Region	Verfahren
Überarbeitung	Ja; Präsidentenkonferenz	Ja Mitwirkung gemäss Art. 11 KRVO
Anpassung		
Fortschreibung	Ja; Regionalausschuss	Ja; Anhörung gemäss Art. 7 KRVO
Nachführung	Nein	Nein

## Planungsverfahren und Mitwirkung

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Entwurf             | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Erarbeitung erfolgte durch die Kommission Raumplanung in der Zeit Februar 2021 bis März 2022.</li><li>▪ Vom November 2021 – Dezember 2021 erfolgte eine Behördenvernehmlassung bei allen Regionsgemeinden.</li></ul>  |
| Vorprüfung          | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Der Regionalausschuss der Region Prättigau Davos hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 den Richtplanentwurf Kap. 5 zuhanden der Vorprüfung verabschiedet.</li><li>▪ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit Bericht vom 23. April 2024 zum regionalen Richtplanentwurf Stellung genommen.</li><li>▪ Der Regionalausschuss der Region Prättigau Davos hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 den angepassten Richtplan zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.</li></ul> |
| Öffentliche Auflage | <ul style="list-style-type: none"><li>▪</li></ul>   |
| Beschlussfassung    | <ul style="list-style-type: none"><li>▪</li></ul>   |
| Genehmigung         | <ul style="list-style-type: none"><li>▪</li></ul>   |

